

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

## österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

---

### Jahrgang 1872.

VII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 10. April 1872.

7.

### Gesetz,

wirksam für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, womit die Steuergemeinde Tribussa  
superiore ermächtigt wird, sich zu einer Ortsgemeinde zu constituiren.

---

Mit Zustimmung des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca finde  
Ich anzuordnen, wie folgt:

Der Steuergemeinde Tribussa superiore wird die Ermächtigung ertheilt, sich zu einer  
selbstständigen Ortsgemeinde zu constituiren.

Dfen am 9. März 1872.

**Franz Josef m. p.**

**Laffer m. p.**

# Verordnungs- und Bescheidensammlung

des

## Landrathes des Rhein- und Moselkreises

betreffend die Einsetzung eines Landrathsamts für den Kreis der Rhein- und Moselprovinz und die Bestimmung der Kreisgrenzen.

### Verordnung

vom 17. März

zur Einsetzung eines Landrathsamts für den Kreis der Rhein- und Moselprovinz

§.

### Artikel

Der Landrath des Rhein- und Moselkreises wird durch den Landrath des Rhein- und Moselkreises ersetzt.

Die Bestimmungen der Landesgesetzgebung über die Einsetzung eines Landrathsamts sind für den Rhein- und Moselkreis anzuwenden.

Der Landrath des Rhein- und Moselkreises wird durch den Landrath des Rhein- und Moselkreises ersetzt.

Paris am 9. März 1872

Landrath des Rhein- und Moselkreises

Kaiser m. p.